



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Hubarbeitsbühnen

1. Geschäftsbedingungen

Die Vermietung der Geräte erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen.

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Regelungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

2. Beginn der Mietzeit

2.1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen dem Vermieter und dem Mieter vereinbarten Tag der Übergabe.

2.2. Der Vermieter hat das Recht, vom Mieter eine Anzahlung auf die Miete zu verlangen. Die Mietzeit beginnt nicht vor Eingang der Anzahlung auf dem Konto des Vermieters. Für den Zeitraum zwischen vereinbartem Mietbeginn und Leistung der Anzahlung hat der Mieter dem Vermieter eine Entschädigung pro Tag in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen.

3. Allgemeine Rechte und Pflichten

3.1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen. Der Vermieter behält sich vor, den Mietgegenstand während der Vertragslaufzeit durch ein nach den Vertragsanforderungen gleichwertiges Gerät auszutauschen.

3.2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften, insbesondere auch bezüglich Ladung und Transport des Mietgegenstandes, zu beachten, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und voll getankt zurückzugeben bzw. die Treibstoffkosten zu erstatten. Untersagt ist der Einsatz bei Tätigkeiten, welche zu Schäden am Mietgegenstand führen können, z.B. Sandstrahlen etc.

3.3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter unverzüglich auf Anfrage den jeweiligen Stand bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes mitzuteilen sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Standes bzw. Einsatzortes. Der Einsatz außerhalb Deutschlands bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

3.4. Der Mieter verpflichtet sich, sich mit den Bedienungs- und Wartungshinweisen des Gerätes vertraut zu machen. Er hat sich zu vergewissern, dass eine Bedienungsanleitung bei Übergabe des Mietgegenstandes vorhanden ist. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand regelmäßig zu warten.

3.5. Der Mieter hat den Mietgegenstand ordnungsgemäß gegen die Inbesitznahme Dritte zu sichern. Außerdem hat er sie (v.a. wegen der elektrischen Steuerung) gegen Witterungseinflüsse (Regen, Hagel Schnee etc.) zu schützen. Der Mieter darf den Mietgegenstand nur auf ausreichend standsicherem Boden benutzen; er ist insoweit verpflichtet den Untergrund zu prüfen.

3.6. Dem Mieter ist es nicht erlaubt, die Mietsache, ohne Zustimmung des Vermieters in Textform, an Dritte weiterzugeben oder weiter zu verleihen.

3.7. Bei jedem Unfall mit der Mietsache ist die Polizei hinzuzurufen. Der Unfall ist dem Vermieter unverzüglich zu melden, auch wenn kein sichtbarer Schaden an der Mietsache erkennbar ist.

3.8. Das vom Vermieter gestellte Bedienpersonal, darf keinen anderen Arbeiten als zur Bedienung des Mietgegenstandes eingesetzt werden.

4. Miete, Mehrbetrieb, Vertragsstrafe, Stillliegezeit und Zahlungsverzug

4.1. Der Vermieter ist berechtigt, die Miete im Voraus zu verlangen.

4.2. Die Miete ist für den Betrieb des Mietgegenstandes von täglich bis zu neun Stunden bei einer 5-Tage-Woche (Mo –Fr.) berechnet.
Soweit eine Abrechnung nach Stunden vereinbart ist, werden nur volle Stunden berechnet; angefangene Stunden werden zur vollen Stunde aufgerundet.



- 4.3. Sofern der Mieter einen Betrieb des Mietgegenstandes über die normalen Betriebszeiten nach 4.2. hinaus benutzen will, so hat er dies im Vorfeld mit dem Vermieter zu vereinbaren. Ohne eine ausdrückliche Einwilligung des Vermieters in Textform sind sogenannte Mehrbetriebsstunden nicht zulässig.
- 4.4. Mehrbetriebsstunden sind zu dokumentieren und dem Vermieter spätestens bei Beendigung des Mietverhältnisses mitzuteilen. Für die Zeit des Mehrbetriebes wird dem Mieter ein Zuschlag berechnet.
- 4.5. Verschweigt der Mieter den Mehrbetrieb des Mietgegenstandes, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Betrages der hinterzogenen Bruttomiete an den Vermieter zu zahlen. Der Vermieter hat das Recht, die Einsatzzeiten durch Zeiterfassungsgeräte und/oder durch persönlichen Augenschein seiner Beauftragten zu kontrollieren.
- 4.6. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die der Mietgegenstand gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Vermieter zu vertreten hat (z. B. Frost, Hochwasser, Streik etc.) so hat der Mieter das Recht, die Reduzierung des vereinbarten Tagessatzes um 25 % zu verlangen. Voraussetzung ist jeweils, die Ankündigung des Nichtbetriebes in Textform mindestens 24 Stunden vor Beginn der Stillliegezeit. Dabei ist der Mieter verpflichtet den Grund, den Beginn und die Dauer der Stillliegezeit anzugeben.
- 4.7. Kommt der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 14 Kalendertage nach Mahnung in Textform in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach vorheriger Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Possessorische Besitzschutzrechte stehen dem Mieter insoweit nicht zu. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Der Vermieter hat sich jedoch dasjenige anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Vermietung erzielen konnte.

5. Nebenkosten und Versicherung

- 5.1. Der Mieter hat sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung usw. zusammen mit der Miete jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 5.2. Bedienpersonal ist extra zu bezahlen.
- 5.3. Der Vermieter schließt auf Kosten des Mieters eine Maschinenbruchversicherung (Selbstbeteiligung je Schadensfall € 2.000,00) sowie eine Kfz-Haftpflichtversicherung (Selbstbeteiligung je Schadensfall € 1.000,00) ab. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten haftet der Mieter für den vollen Schaden.
- 5.4. Schäden an den Reifen des Mietgegenstandes sind von der Versicherung nicht umfasst. Insoweit haftet der Mieter in vollem Umfang für die Reparaturkosten.

6. Sicherheiten, Aufrechnungsverbot

- 6.1. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter zusätzlich eine unverzinsliche Kautions als Sicherheit bis zu der Höhe der vereinbarten Miete für die Gesamtmietdauer, zu fordern.
- 6.2. Der Mieter ist berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit die seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen.
- 6.3. Sofern der Mieter die Miete nicht im Voraus bezahlt hat oder soweit der Mieter keine Anzahlung geleistet hat, tritt der Mieter hiermit zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Ansprüche des Vermieters in Höhe des gesamten vereinbarten Mietzinses zuzüglich 10 % seiner Ansprüche gegenüber dem Bauherrn, bei dem die gemieteten Geräte eingesetzt sind, an den Vermieter ab, welcher die Abtretung annimmt.
- 6.4. Der Vermieter verpflichtet sich, zunächst die vom Mieter geleistete Kautions zu verwerten und erst nachrangig Rechte aus den abgetretenen Forderungen geltend zu machen.



7. Übergabe des Mietgegenstandes und Gefahrübergang, Leistungs- und Annahmeverzug

- 7.1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung, wenn der Transport mit Fahrzeugen des Vermieters durchgeführt wird, geht die Gefahr der Beförderung, auf den Mieter über.
- 7.2. Mit der Abholung/Absendung geht auch die Leistungs- und Preisgefahr auch bei zufälligem Untergang des Mietgegenstandes, auf den Mieter über. Dies gilt auch, wenn die Mietsache nach Zustimmung des Vermieters vom Vormieter auf den nächsten Mieter übergeben wird.
- 7.3. Dem Mieter steht es frei, das Gerät rechtzeitig vor Absendung/Abholung zu besichtigen.
- 7.4. Kommt der Mieter bei Beginn der Mietzeit in Annahmeverzug, so hat er entsprechend Ziff. 2.2 für den Zeitraum des Annahmeverzuges dem Vermieter eine Entschädigung pro Tag in Höhe der vereinbarten Nettomiete zu zahlen.
- 7.5. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet Ziffer 9.2. ist bei leichter Fahrlässigkeit die vom Vermieter zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises.
- 7.6. Der Vermieter ist im Falle des Verzugs auch berechtigt, zur Schadensbeseitigung dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.

8. Mängel am Mietgegenstand

- 8.1. Der Mieter hat dem Vermieter verborgene Mängel unverzüglich nach Inbetriebnahme des Mietgegenstandes in Textform anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Anzeige, so ist er mit der Geltendmachung der Mängel ausgeschlossen.
- 8.2. Der Vermieter hat das Recht, den Mangel zu begutachten. Ein Begutachtungsrecht besteht auch nach einem Verkehrsunfall, bei dem keine sichtbaren Schäden am Mietgegenstand entstanden sind.
- 8.3. Die Kosten zur Behebung etwaiger vom Vermieter zu vertretenden und von ihm anerkannten Mängel an der Mietsache trägt der Vermieter.
- 8.4. Der Vermieter hat die von ihm anerkannten und rechtzeitig gerügten Mängel zu beseitigen. Er kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen. Im letzteren Fall trägt der Vermieter die Kosten der Mängelbeseitigung nur bis zur Höhe eines von ihm in Textform genehmigten Kostenvorschlages des Mieters.
- 8.5. Die vereinbarte Mietzeit verlängert sich in beiden Fällen um die Zeit, die von der Anzeige des Mangels bis zu dessen Beseitigung verstreicht. Eine Miete ist für diesen Zeitraum nicht zu entrichten, sofern der Mieter den Mietgegenstand wegen dessen Funktionsunfähigkeit nicht einsetzen kann.

9. Haftung des Mieters und Haftungsbeschränkung des Vermieters

- 9.1. Der Mieter haftet dem Vermieter für
 - alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden am Mietgegenstand
 - alle, aufgrund der übergebenen Gefahrtragung zufällig eintretenden Schäden am Mietgegenstand, auch der vollständige Untergang oder Verlust, sofern nicht der Vermieter gemäß Ziff. 8 und 9.2 haftet.
 - alle Schäden, die Dritte durch den Betrieb des Mietgegenstandes erleiden.
 - alle Schäden die durch die Nichtbeachtung der in Ziff.3 festgelegten Pflichten des Mieters entstehen.
 - alle Kosten und Schäden, die dem Vermieter durch die berechnete vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses aufgrund einer Pflichtverletzung des Mieters entstehen.



- 9.2 Diese Haftung des Mieters endet erst dann, wenn der Mietgegenstand tatsächlich von einem Mitarbeiter des Vermieters in Besitz genommen wird bzw. die Möglichkeit hierzu bestand. Bei der Rückgabe von Mietgegenständen außer den üblichen Geschäftszeiten der Niederlassung des Vermieters haftet der Mieter bis zum Beginn der Geschäftszeit des nächstfolgenden Arbeitstages der Niederlassung des Vermieters.
- 9.3. Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
- einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters;
 - einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.

Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

10. Beendigung des Mietverhältnisses

- 10.1. Das Mietverhältnis endet mit der vereinbarten Mietzeit, es sei denn, der Mieter und der Vermieter haben eine Verlängerung des Mietverhältnisses schriftlich vereinbart oder das Mietverhältnis wurde gemäß Ziffer 8.5. bis zur Beseitigung eines Mangels verlängert.
Ist keine feste Mietzeit vereinbart (z.B. „voraussichtlich xx Tage“), so verlängert sich das Mietverhältnis jeweils um einen weiteren Tag, es sei denn eine Partei widerspricht der Verlängerung schriftlich, bis spätestens um 17.00 Uhr. In diesem Fall endet das Mietverhältnis am Ende des Tages, an welchem der schriftliche Widerspruch vor 17.00 Uhr zugegangen ist.
- 10.2. Der Vermieter hat das Recht, das Mietverhältnis insbesondere in folgenden Fällen außerordentlich und fristlos zu kündigen:
- Der Mieter verschweigt dem Vermieter den Mehrbetrieb des Mietgegenstandes gemäß Ziff. 4.
 - Die Mietsache wird ohne Zustimmung des Vermieters an Dritte weitergegeben oder weiterverliehen.
 - Der Mieter verletzt seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Sicherung des Mietgegenstandes.
 - Der Mieter gerät mit der Mietzahlung in Höhe von mindestens fünf Arbeitstagen in Zahlungsverzug oder lässt eine vom Vermieter gesetzte Zahlungsfrist wegen rückständiger Mieten jeder Höhe erfolglos verstreichen.
- 10.3 Der Mieter hat das Recht, das Mietverhältnis in folgenden Fällen außerordentlich und fristlos zu kündigen:
- Der Vermieter befindet sich mit der Übergabe des Mietgegenstandes trotz Abmahnung oder Fristsetzung in Schriftform für die Dauer von mehr als fünf Arbeitstagen in Verzug.
 - Der Vermieter lässt eine ihm in Textform gestellte Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen.

11. Gerichtsstandsvereinbarung

Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Landshut.